

BEBAUUNGSPLAN-SATZUNG
NR. 4395 „Färberstraße“
für ein Gebiet zwischen Jakobstraße, Am Gräslein, Kolpinggasse, Kartäusergasse,
Frauentormauer, Färberplatz und Zirkelschmiedgasse

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt gemäß Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom
auf Grund von §§ 9, 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des
Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der
Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), neugefasst durch Bek. v. 23.1.1990 (BGBl. I S.
132), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)

~~§ 10~~ des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.
September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom
22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509);

~~Art. 23~~ der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10
des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400)

folgende

**Bebauungsplan-Satzung Nr. 4395 „Färberstraße“ für ein Gebiet zwischen Jakobstraße, Am
Gräslein, Kolpinggasse, Kartäusergasse, Frauentormauer, Färberplatz und
Zirkelschmiedgasse**

§ 1

Für das im Planteil durch die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches bestimmte ein Gebiet
zwischen Jakobstraße, Am Gräslein, Kolpinggasse, Kartäusergasse, Frauentormauer, Färberplatz
und Zirkelschmiedgasse wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Planteil ist Bestandteil dieser
Satzung. In Ergänzung der im Planteil getroffenen Festsetzungen wird folgendes festgesetzt:

§ 2

~~In Ergänzung der im Planteil getroffenen Festsetzungen wird folgendes festgesetzt:~~

Art der baulichen Nutzung:

1. In den Mischgebieten sind Einzelhandelsbetriebe mit überwiegendem Verkauf von
Sexartikeln nur ausnahmsweise zulässig.
2. In den Mischgebieten sind Vergnügungsstätten (~~§ 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO~~) auch nicht
ausnahmsweise zulässig.
~~Vergnügungsstätten im Sinne des § 6 Abs. 3 BauNVO sind auch nicht ausnahmsweise
zulässig.~~
3. In den Kerngebieten MK1 und MK2 sind Vergnügungsstätten – mit Ausnahme von
Lichtspieltheatern – nicht zulässig; Lichtspieltheater mit Darbietungen sexuellen Charakters

(z.B. Sex-Kino, Sex-Bar oder Table-Dance) überwiegendem Angebot von Sexdarstellungen (Sexkinos) sind nicht zulässig.

4. In den mit MK1 und MK2 gekennzeichneten Kerngebieten sind ab dem zweiten Obergeschoss Wohnungen allgemein zulässig.
5. In den mit MK1 gekennzeichneten Kerngebieten sind selbständige Parkhäuser und Großgaragen unzulässig.
6. Die vorhandenen Vergnügungsstätten: (—Nachbars Zirkelschmiedsgasse 3-5 und Pfeifergasse 2a und die Spielhallen Färberstraße 41) können geändert oder erneuert werden. Erweiterungen sind unzulässig. Nutzungsänderungen innerhalb der Nutzungsart „Vergnügungsstätte“ sind nur unter Beachtung der Nummern 3 - 5 zulässig.

§ 3

Nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB Denkmalschutzgesetz (DSchG)

Das Planungsgebiet liegt insgesamt im Ensemble Nr. 1 Altstadt (Art. 1 Abs. 3 DSchG)

§ 4

Der Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten der Bebauungsplan Nr. 3554 vom 03.04.1968 (Amtsblatt S. 216) sowie vorhandene planungsrechtliche Vorschriften im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB und die entsprechenden ortspolizeilichen Bauvorschriften außer Kraft.

Nürnberg, den
Stadt Nürnberg

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister